

Ort, Datum:  
Salzburg, 12.02.2020

Zahl:  
405-11/168/1/22-2020

Betreff:  
AB AA, AE;  
Verfahren gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch die Richterin Dr. Julia Graupner über die Beschwerde des AB AA, AF-Straße, AE, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. AG FF, AH-Straße, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 07.08.2019, Zahl XXX-2019,

### zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 07.08.2019 wurde der Antrag vom 03.07.2019 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte gemäß § 41 Abs 2 Z 4 NAG iVm § 24 Abs 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass das AMS GG aufgrund der vorliegenden Unterlagen zum Schluss gekommen ist, dass kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen iSd § 24 AuslBG erkannt werden konnte. Dementsprechend lägen gegen die Voraussetzungen für eine Schlüsselkraft nicht vor und der Antrag war daher abzuweisen.

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Der Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Seitens der Richterin wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18.09.2019 aufgefordert, die

Beilagen zur Beschwerde per Email zu übermitteln. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass ein Businessplan nicht vorgelegt wurde.

Mit Email vom 23.09.2019 wurden die fehlenden Unterlagen übermittelt. Zudem wurde bekanntgegeben, dass die Vorscheurechnung als Businessplan gewertet werden könne.

Sämtliche vorgelegten Unterlagen wurden dem AMS GG, Herrn Dr. HH, zur Stellungnahme übermittelt. Dieser teilte jedoch mit, dass die Vorlage des Gesellschaftsvertrages der AA-JJ GmbH erforderlich sei, um beurteilen zu können, ob überhaupt die Selbständigkeit vorliege. Zudem sei nicht ersichtlich, wieviel der Beschwerdeführer tatsächlich investiert hätte bzw ob tatsächlich ein Transfer von Investitionskapital stattgefunden hätte. Der Mitarbeiterstand sei zudem mittlerweile stark reduziert worden. Laut vorgelegtem Betriebsjahreslohnkonto 2019 sind seit August 2019 nur mehr ein Arbeiter und zwei geringfügig Beschäftigte im Betrieb tätig. Im Juli 2019 waren es noch zehn Arbeiter, ein Lehrling und eine geringfügig beschäftigte Arbeitskraft. Die Arbeitsplätze wurden daher entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht erhalten oder gar neue geschaffen, sondern drastisch reduziert.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 wurde der Gesellschaftsvertrag an das Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Neuerlich wurde Herr Dr. HH gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Er führte aus, dass der Beschwerdeführer lediglich über einen Geschäftsanteil von 26% verfügt und einzeln über keine Sperrminorität. Er sei daher als arbeitnehmerähnlich anzusehen. Eine Erteilung einer Rot-Weiß-Rot-Karte für selbständige Schlüsselkräfte ist daher nach Ansicht der Landesgeschäftsstelle GG nicht möglich.

Am 05.10.2019 fand vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt. In dieser Verhandlung wurden seitens der Rechtsvertretung mehrere Unterlagen, darunter ein Email von Dr. KK vom 03.12.2019, die Firmenbucheingabe vom 03.12.2019, der Gesellschaftsvertrag vom 03.12.2019, ein Notariatsakt vom 03.12.2019, eine Firmenbucheingabe vom 03.12.2019 sowie ein Protokoll vom 03.12.2019 vorgelegt. Zudem gab die Rechtsvertreterin bekannt, dass der Beschwerdeführer der deutschen Sprache nicht mächtig sei, weshalb die Zuziehung eines Dolmetschers beantragt werde. Die Verhandlung wurde auf unbestimmte Zeit vertagt, um die übermittelten Unterlagen dem AMS vorzulegen.

Mit Schreiben vom 30.12.2019 teilte Dr. HH mit, dass aufgrund der geänderten Unterlagen der Beschwerdeführer nur als Selbständiger anzusehen sei. Jedoch könne aus den vorgelegten Unterlagen kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen abgeleitet werden, da die Unterlagen auf die Frage, ob ein derartiger Nutzen vorliegt, nicht eingehen. Zudem sei nach wie vor nicht ersichtlich, wieviel der Beschwerdeführer tatsächlich selbst investiert hat. Außerdem würde nach wie vor der Sachverhalt der starken Reduzierung des Personalstandes vorliegen.

Am 06.02.2020 wurde die mündliche Verhandlung fortgesetzt und die Beschwerdeführer zur betrieblichen Situation bzw geplanten Entwicklung befragt.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

Der Beschwerdeführer wurde am AC in MM geboren. Am 03.07.2019 stellte er den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte gemäß § 41 Abs 2 Z 4 NAG. Der Beschwerdeführer besitzt 26% der Gesellschaftsanteile der AA-JJ GmbH und ihm kommt in der Generalversammlung eine Sperrminorität zu. Zudem ist er zur Geschäftsführung berechtigt.

In den Monaten Mai und Juni 2019 betrug der Mitarbeiterstand der AA-JJ GmbH 13 bzw 12 Mitarbeiter. Zudem ist eine Geschäftsführerin beschäftigt und erhöht sich damit der Mitarbeiterstand auf 13. Ziel des Unternehmens ist es, im Bereich der Hotellerie und Gastronomie tätig zu sein. Es sollen Reisegruppen mit lokaler regionaler Küche verköstigt und durch verstärkte Zusammenarbeit mit örtlich ansässigen Reisebüros und dem Angebot der Beherbergung und der Nächtigung der Gäste der Besuch von Sehenswürdigkeiten in der Region ermöglicht werden. Im August 2019 waren in der AA-JJ GmbH nur mehr ein Arbeiter und zwei geringfügig Beschäftigte tätig.

Der Beschwerdeführer ist aufgrund des geänderten Gesellschaftsvertrages als Selbständiger anzusehen. Der Beschwerdeführer will im Betrieb sowohl in der Küche als auch im Management tätig sein. Insbesondere will er sich um die Einstellung von Personal kümmern.

Zum gesamtwirtschaftlichen Nutzen ist anzuführen, dass seitens des Beschwerdeführers, trotz mehrmaligem Hinweises, kein Businessplan vorgelegt wurde. Eine konkrete Vorstellung hinsichtlich der Entwicklung des Gasthofes bzw konkrete Businessstrategien wurden jedoch vom Beschwerdeführer auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht genannt. Aus der Vorscheurechnung und den Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen nicht abgeleitet werden. Zudem konnte aus den übermittelten Unterlagen auch nicht festgestellt werden, wieviel der Beschwerdeführer tatsächlich selbst investiert hatte. Ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen bzw eine besondere Bedeutung für die Region konnte somit nicht festgestellt werden.

Die Feststellungen zum Sachverhalt ergeben sich insbesondere aus den vorgelegten Unterlagen und hier im Besonderen aus dem Gesellschaftsvertrag vom 03.12.2019 sowie aus den Ausführungen der Landesstelle AMS GG, Herrn Dr. HH, vom 07.10.2019, 17.10.2019, 27.12.2019 und 30.12.2019 und den Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 06.02.2020. Den Ausführungen des AMS GG war nach Ansicht der erkennenden RichterIn zu folgen, insbesondere deshalb, da wesentliche wirtschaftliche Prognoseelemente, welche sich aus einem Businessplan hätten ergeben können, seitens des Beschwerdeführers nicht vorgelegt bzw im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurden.

## **3. Erwägungen und Ergebnis:**

Gemäß § 41 Abs 2 Z 4 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und ein

Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 AuslBG vorliegt.

Gemäß § 24 Abs 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz werden AusländerInnen als selbständige Schlüsselkräfte zugelassen, wenn ihre beabsichtigte Erwerbstätigkeit insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapital in der Höhe von mindestens € 100.000 oder der Schaffung von neuen oder Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen von gesamtwirtschaftlichem Nutzen ist oder zumindest eine Bedeutung für eine Region hat.

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rot-Weiß-Rot-Karte für selbständige Schlüsselkräfte nicht vor.

Die Beschäftigung einiger weniger Arbeitnehmer trägt zur Schaffung neuer oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze in der Regel unwesentlich bei und begründet daher jedenfalls keinen gesamtwirtschaftlichen Nutzen einer Erwerbstätigkeit iSd § 24 AuslBG (VwGH Ra 2016/22/0104 vom 09.08.2018). Zudem ist anzuführen, dass Investitionen, etwa die Anschaffung eines Firmen-Pkw im Wert von € 35.000 nicht als maßgeblicher Transfer von Investitionskapital gewertet werden kann.

Durch das Fehlen eines Businessplans konnte nicht nachgewiesen werden, dass es zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Österreich kommt. Zudem wurde nicht nachgewiesen, dass ein Transfer von Investitionskapital in der Höhe von mindestens € 100.000 mit der Erwerbstätigkeit verbunden war.

Die Tatsache, dass es für Touristen aus MM von Bedeutung ist, von Landsleuten in Österreich betreut zu werden, reicht jedenfalls nicht aus, einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit herbeizuführen.

Zusammenfassend schließt sich hier das Landesverwaltungsgericht den Ausführungen der Landesgeschäftsstelle des AMS GG an und ist derzeit nicht davon auszugehen, dass im gegenständlichen Verfahren die Voraussetzungen für eine selbständige Schlüsselkraft iSd § 24 AuslBG vorliegen.

Die von der belangten Behörde nach § 41 Abs 2 Z 4 NAG gestützte Abweisung erfolgte daher aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und der aufgezeigten Erwägungen zu Recht. Die Beschwerde war daher spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.